

die sowohl ökonomisch als auch erzieherisch größte Bedeutung hat. Das Recht auf Arbeit als grundlegendes Menschenrecht ist den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nicht nur verfassungsmäßig garantiert, seine Verwirklichung ist auch praktisch gewährleistet. Die Arbeit kann damit auch erstmals uneingeschränkt als Mittel der Erziehung im SV umfassend zur Geltung gebracht werden. Bereits MARX hat in seiner Kritik am Gothaer Programm auf diese Rolle der Arbeit hingewiesen und sie als wirkliches „Besserungsmittel“ gekennzeichnet.

In Anwendung der Erkenntnisse der Klassiker des Marxismus-Leninismus und in Auswertung der in der UdSSR gesammelten Erfahrungen wurde schon in der ersten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die gemeinsame produktive Arbeit als Mittel der Erziehung im SV hervorgehoben. Seitdem hat der Einsatz Strafgefangener zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit in den gesetzlichen Bestimmungen über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und — davon ausgehend — auch in der praktischen Vollzugsdurchführung einen zentralen Platz. Verständlicherweise konnten sich die Bedingungen, unter denen dieses Grundprinzip des SV verwirklicht wurde, nur in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Möglichkeiten entwickeln. So waren die Arbeitsmöglichkeiten für Strafgefangene in den Jahren der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung noch sehr begrenzt. Es konnten nicht alle arbeitsfähigen Strafgefangenen mit Arbeit versorgt werden. Die Arbeit zeichnete sich überwiegend noch durch sehr geringes Anforderungsniveau und vor allem manuelle Tätigkeit aus. Die wenigen vorhandenen Werkstätten waren primitiv eingerichtet, viele Arbeitskommandos waren in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt und insgesamt wurde nur mit relativ geringer Effektivität produziert.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus entstanden auch Zug um Zug bessere Voraussetzungen für den wirkungsvollen Einsatz aller arbeitsfähigen Strafgefangenen. In enger Zusammenarbeit mit VEB wurden neue Produktionsstätten geschaffen und vorhandene modernisiert. Es entwickelte sich der Außenarbeitseinsatz in abgegrenzten Produktionsbereichen innerhalb von VEB und es wurden eine Reihe von Einrichtungen des SV direkt an Standorten der industriellen Entwicklung in Rechtsträgerschaft der betreffenden VEB neu errichtet.

In diesem Prozeß wuchs die für die Deutsche Demokratische Republik typische Art der Gewährleistung des Arbeitseinsatzes Strafgefangener in engster Zusammenarbeit mit VEB, den AEB des SV.

Die Grundlinie, die mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft vor allem qualitativ weiter ausgebaut wird, ist dadurch gekennzeichnet, daß ein Teil der Strafgefangenen zur Gewährleistung der Eigenversorgung der Einrichtungen des SV